

der Straße bis zur Dachtraufe gemessen, die Breite der Straße in der Regel um mehr als 4,5 Meter nicht übersteigen.

Ist die Straße längs des Gebäudes nicht gleich breit oder das Straßen-Visier ansteigend, so sind die Durchschnittsgrößen für die Höhe maßgebend.

Bei Quer- oder Zwerkhäusern ist die Höhe derselben mitzumessen, bei gegen die Straße gerichteten Giebeln ist die halbe Dachhöhe unter obigem Maß begriffen.

Auf Gebäude an öffentlichen Plätzen und an Straßen, welche nur auf Einer Seite angebaut werden dürfen, sowie auf Kirchen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Abgesehen hievon bleibt die Bestimmung der zulässigen größten Höhe, beziehungsweise der hiebei erforderlichen Bauart der Gebäude, der Verfügung beziehungsweise dem Ortsbaustatut vorbehalten.

#### Art. 24.

Zur Ableitung des Wassers von Dächern, Balkonen, Schutzdächern u. s. w. gegen die Straßenseite kann durch das Ortsbaustatut oder durch Vorschrift der Polizeibehörde die Anbringung von Rinnen und Ablaufröhren angeordnet werden.

In gleicher Weise können über die unterirdische Ableitung des Wassers Bestimmungen gegeben werden.

Bestehende Dachrinnen u. s. w., welche das Wasser auf die Straße ausgießen, sind binnen einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden angemessenen Frist abzuändern.

#### Art. 25.

Ausgüsse aus Küchen u. s. w. dürfen nicht an der gegen Straßen und öffentliche Plätze gerichteten Seite der Gebäude angebracht sein.

An den Nebenseiten der Gebäude sind solche Ausgüsse, wenn sie von der Straße oder von öffentlichen Plätzen aus sichtbar sind, oder die Nähe der Ortsstraße es sonst erforderlich macht, mit bis auf den Boden gehenden Röhren zu versehen; doch kann in Orten